

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 08 ♦ Jahrgang 2013 ♦ vom 20.12.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung der Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Geldern vom 19.12.2003
2. 19. Änderung vom 18.12.2013 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996
3. 29. Änderung vom 18.12.2013 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985
4. 3. Änderung vom 18.12.2013 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2010
5. 15. Änderung vom 18.12.2013 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern
6. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 18.12.2013
7. Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012
8. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Berufskolleg“
9. Bekanntmachung über den Diebstahl eines Siegels für schulinterne Angelegenheiten
10. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Geldern im Jahr 2014
11. Öffentliche Zustellungen
12. Satzung für die Benutzung von stadteigenen Schulräumen und Sporthallen vom 18.12.2013

Änderung der Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Geldern vom 19.12.2003

Der Rat der Stadt Geldern hat, aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in den derzeitigen gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderung beschlossen:

§ 3 „Gebührenmaßstab“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen.
Für jede angefangene 15 Minuten wird 25 % des Stundensatzes berechnet.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Die Anlage 1 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENSÄTZE

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Geldern vom 19.12.2003 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt
nach Dauer der Amtshandlung
je Stunde 60,00 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je Stunde 60,00 €
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1.
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je Stunde 60,00 €
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je Stunde 60,00 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

19. Änderung vom 18.12.2013 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Entwässerungsgebühr beträgt

- a) je cbm Schmutzwasser
(§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
 - für den Abwassertransport 1,45 Euro,
 - für die Abwasserbehandlung 0,96 Euro,
 - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,41 Euro,
- b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche
(§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 1,12 Euro,
(§ 2 Abs. 14 ermäßigte Gebühr) 0,97 Euro,
- c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben
(§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 9,37 Euro,
- d) je cbm abgefahretem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 30,37 Euro.
(§ 2 Abs. 1, Buchst. c))

(2) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2014.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2013

Janssen
Bürgermeister

29. Änderung vom 18.12.2013 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.12.1985 wird entsprechend der beigefügten Aufstellung geändert.

Art. II

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich
je Meter Grundstücksfront 1,02 Euro
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
- in der Kategorie A jährlich
je Meter Grundstücksfront 2,13 Euro
- in der Kategorie B jährlich
je Meter Grundstücksfront 1,37 Euro.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2013

Janssen
Bürgermeister

Anlage 1 zu Ziffer 2 der Gebührenkalkulation

Straßenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Satzung)

Straße	Fahrbahnen			Gehwege
Für alle Straßen und Gehwege: Säuberung einmal wöchentlich	Säuberung und Winterwartung durch Stadt (inkl. Winterwartungskategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4
1	2	3	4	5
Ortschaft Geldern				
Achter de Bahn	x (A)			x
Am Geesthof			x	x

3. Änderung vom 18.12.2013 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 7 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw.
der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei einem Wechsel von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer für diesen Kalendermonat nach dem Spieleraufwand der beiden Apparate erhoben.

(4) Der Halter hat die Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, die Abräumung und den Austausch eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind Angaben über den Aufsteller, den Apparat und über den Aufstellort entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu machen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
5 v.H. des Spieleraufwandes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
einschl. Personalcomputer
35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
5 v.H. des Spieleraufwandes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
einschl. Personalcomputer 25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro

Art. II

§ 11 Absatz 3 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Geldern eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steueranmeldungen Zählwerk- ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk- ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2013

Janssen
Bürgermeister

15. Änderung vom 18.12.2013 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

- 1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen
 - a) Gebühr je Behälter in der Größe

120 l-Sackständer	39,18 Euro
120 l-Müllbehälter (MB)	88,34 Euro
240 l-Müllgroßbehälter (MGB)	161,85 Euro
1.100 l-Großraumbehälter (GB) - 14-tägliche Leerung	688,70 Euro
1.100 l-Großraumbehälter (GB) - wöchentliche Leerung	1.362,57 Euro
 - b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b) je kg Restmüll 0,33 Euro.

Dies gilt für nicht im Eichbereich liegende Werte (Messergebnis bei Einzelwägung bei 120 l-Müllbehältern und bei 240 l-Müllgroßbehältern von unter 5 kg, bei 1.100 l-Großraumbehältern von unter 50 kg). In diesen Fällen wird eine Pauschalgebühr berechnet:

1. bei 120 l-Müllbehältern und 240 l-Müllgroßbehältern = 0,66 Euro
2. bei Großraumbehältern bis 1.100 l = 9,90 Euro.

- 2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
- a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen)
je Behälter 12,34 Euro
 - b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen)
je Behälter 116,65 Euro
 - c) braune Tonne mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l
je Tonne 153,11 Euro
 - d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern
je Sack 5,30 Euro.
- 3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
- a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr je Gefäßart 18,00 Euro
 - b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2013

Janssen
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 18.12.2013

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der derzeit gültigen Fassung und § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern beschlossen:

§ 1

1.	Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Durch die Entrichtung der Grabbereitungsgebühren werden die Kosten für den tatsächlichen Aufwand der Arbeitskräfte, Geräte und Materialien abgedeckt. Durch die Entrichtung der Nutzungsgebühren werden die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe und Nebenanlagen abgedeckt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung an die Stadtkasse Geldern zu zahlen.
2.	Für die Sammelbestattung von vor und während der Geburt gestorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten, die nicht der gesetzlichen Bestattungspflicht unterliegen) auf entsprechenden Grabflächen auf dem Friedhof in Geldern werden keine Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung (Nutzungsrecht, Bestattungsgebühr etc.) erhoben. Einzelbestattungen der oben genannten Kinder werden gegen Zahlung der betreffenden Gebührensätze zugelassen.
3.	Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, a) die in Nr. 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 2

1.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für Kinderreihengrabstätten	495,00 €
	b) für Rasen-Reihengrabstätten	1.900,00 €
	c) für die übrigen Reihengrabstätten	850,00 €
2.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für Familiengrabstätten je Grabstelle	1.050,00 €
	b) für Parkgrabstätten je Grabstelle	1.140,00 €
	c) für Rasen-Wahlgrabstätten je Grabstelle	2.280,00 €
	d) für Urnengrabstätten je Grabstelle (für 2 Urnen)	990,00 €
3.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Grabstätte auf dem Friedhof in der Ortschaft Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für eine anonyme Rasen-Reihengrabstätte	1.900,00 €
	b) für eine anonyme Rasen-Urnengrabstätte	900,00 €
4.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen in der Ortschaft Geldern betragen die Gebühren:	950,00 €
5.	Bei Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes in Familien-, Park- oder Urnengrabstätten ist zur Wahrung der Ruhefrist eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffer 2 des § 2 der Friedhofsgebührensatzung 1/30 der jeweiligen Gebührensätze.	

GELDERNER AMTSBLATT

§ 3

Die Bestattungsgebühr (Grabbereitung inkl. Ausschmücken der Grabstätte und dem Transport und Auftragen von Blumen und Kränzen) beträgt:		
a)	für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren)	105,00 €
b)	für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren) <u>samstags</u>	116,00 €
c)	für eine Reihengrabstätte	308,00 €
d)	für eine Reihengrabstätte <u>samstags</u>	339,00 €
e)	für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte	349,00 €
f)	für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte <u>samstags</u>	384,00 €
g)	für eine Urnenbeisetzung	74,00 €
h)	für eine Urnenbeisetzung <u>samstags</u>	81,00 €

§ 4

1.	Für das Ausgraben von Toten werden erhoben:	
	a) für ein Kind bis zu 5 Jahren	90,00 €
	b) für Verstorbene über 5 Jahre	295,00 €
	c) für eine Urne	51,00 €
	zuzüglich der Gebühren für die Ausstellung einer „Amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Ausgrabung einer Leiche“ des für den Sterbeort zuständigen Kreisgesundheitsamtes	
2.	Bei Versendung einer Urne zwecks Bestattung auf einem anderen Friedhof ist der zusätzliche Aufwand nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zuzüglich entstehender Portokosten zu entrichten.	
3.	Bei Umbettungen werden die Gebühren für die Grabbereitung gemäß § 3 zusätzlich erhoben.	
4.	Für das Ausgraben von erdbestatteten Verstorbenen, die	
	a) noch nicht länger als 8 Jahre beigesetzt sind, wird ein Zuschlag von 50 % auf die Gebühr zu Ziffer 1 erhoben,	
	b) an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühr zu Ziffer 1 erhoben.	

§ 5

Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Grabkissensteinen, Grabeinfassungen etc., ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

§ 6

Die Gebühr für die Zweitausfertigung einer Urkunde über den Neuerwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

§ 7

Für die Benutzung der Friedhofshallen werden erhoben:		
a)	Benutzung einer Aufbahrungszelle je Tag (erster und letzter Tag rechnen als ein Tag, wenn die Verstorbenen auf einem städtischen Gelderner Friedhof beigesetzt werden) für die Aufbahrung von Verstorbenen	31,00 €
b)	Benutzung des Vitrinenschranke für die Aufbahrung von Urnen	1,00 €
c)	Benutzung der Aussegnungshallen Geldern, Hartefeld, Kapellen, Benutzung der Aussegnungsräume in Walbeck und Lüllingen	123,00 €
d)	Benutzung eines Kühlsarges je Tag	8,00 €
e)	Benutzung der Kühlräume in Kapellen und Walbeck inkl. Aufbahrung je Tag	42,00 €
f)	Benutzung einer Kühlzelle in Geldern je Tag	66,00 €

GELDERNER AMTSBLATT

§ 8

An sonstigen Gebühren werden erhoben:		
1.	für Urnen- und Kinderreihengrabstätten	
	a) Randsteineinfassung je Urnengrabstelle	8,00 €
2.	für die übrigen Grabstätten	
	a) Randsteineinfassung je Grabstelle	18,50 €
3.	Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten (geltende Stundensätze, Materialkosten usw.) berechnet.	

§ 9

1.	In Ausnahmefällen, bei Grabstätten in ungünstiger Lage, entscheidet die Friedhofsverwaltung über Abweichungen von den festgelegten Gebührensätzen.
2.	Gebührenerstattungen werden gewährt bei Verzicht auf von Ruhefristen freie Familiengrabstätten, Parkgrabstätten oder Urnengrabstätten in Höhe der Hälfte der gezahlten Gebühr, die auf die unverbrauchte Nutzungszeit entfällt, wenn der zu erstattende Betrag mindestens 10,00 Euro beträgt.
3.	Bei vorzeitigem Verzicht auf Grabstätten mit laufenden Ruhefristen und auf Reihengrabstätten werden keine Gebühren erstattet.
4.	Nach Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden Gebühren nicht erstattet.

§ 10

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

- 1.1 Die Bilanz des Bäderbetriebes zum 31.12.2012 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 6.475.872,50 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresgewinn 2012 in Höhe von 535.896,86 € wird an die Stadt Geldern ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 250.420,84 € wird auf die neue Rechnung des Wirtschaftsjahres 2013 vorgetragen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2012 des Bäderbetriebes der Stadt Geldern, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum 31.12.2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Geldern für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 08.05.2013

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA
AG

Herne, den 19.11.2013

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
gez. Giesen

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 715 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, 03.12.2013

Freitag
Betriebsleiter

- A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Berufskolleg“
- B. Bekanntmachungsanordnung
- C. Hinweise

- A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Berufskolleg“

A.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 143 „Berufskolleg“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A.2 Rechtskraft

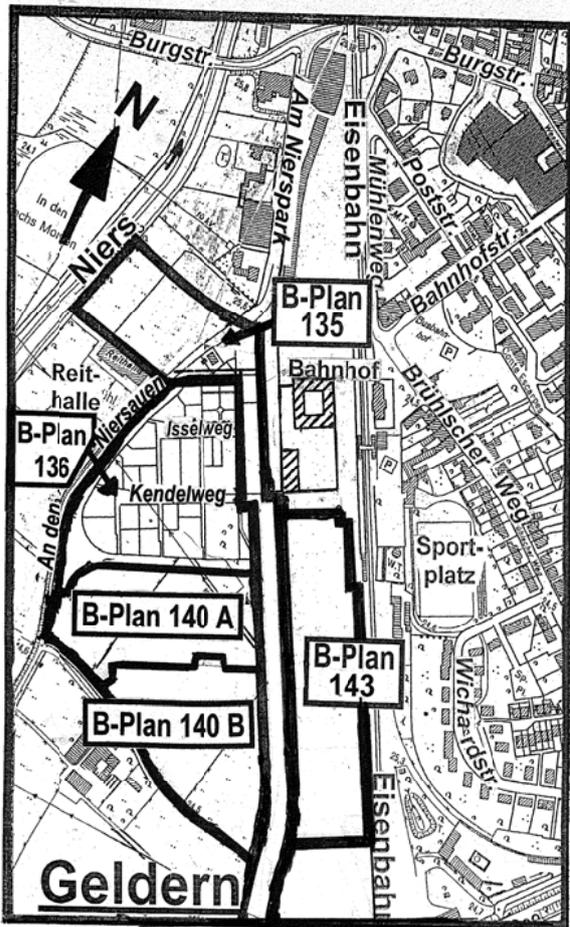
Der Bebauungsplan Nr. 143 „Berufskolleg“ mit der dazugehörigen Begründung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tage dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern in den Büros 326 und 330 - 331 eingesehen werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen dort für Auskünfte zur Verfügung.

A.3 Übersicht über das Plangebiet

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 14.11.2007)



B. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates sowie die Rechtskraft des Bebauungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

C. Hinweise

C1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1. Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften /Abwägungsmängel
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

C.2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag
von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag
von 8.30 - 12.30 Uhr sowie

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398(-326), (-330), (-331).

Geldern, 18.12.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Diebstahl eines Siegels für schulinterne Angelegenheiten

Bei der St.-Luzia-Schule der Stadt Geldern ist das nachstehend näher bezeichnete Siegel gestohlen worden.

Das Siegel hat einen äußeren Durchmesser von 2,5 cm und führt im äußeren Kreis die Aufschrift „St.-Luzia-Schule Walbeck“ sowie im inneren Kreis „Katholische Grundschule der Stadt Geldern“. Der innere Kreis zeigt das Landeswappen des Landes Nordrhein-Westfalen. Das gestohlene Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Geldern, 17.12.2013

Stadt Geldern
Der Bürgermeister
Ulrich Janssen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Geldern im Jahr 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV.NRW. 1993 S.592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV.NRW. S.729) - SGV. NW. 1112 -fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, Zimmer 100 (Bürgerbüro Backoffice), montags bis donnerstags von 08:00 - 17:00 Uhr und freitags von 08:00 – 12:30 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu

wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimm-berechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreter-versammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlbe-rechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertre-terversammlung und die Bewer-ber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 –, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentli-chen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wähler-gruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Ab-stimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertre-ter/Vertreterinnen für die Vertreterver-sammlung, über die Einberufung und Be-schlussfähigkeit der Mitglieder- oder Ver-treterversammlung sowie über das Verfah-ren für die Wahl des Bewerbers/der Be-werberin regeln die Parteien und Wähler-gruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versamm-lung, Form der Einladung, Zahl der er-schienenen Mitglieder, Vertre-ter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewer-ber/Bewerberinnen für die Vertretung in ge-heimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich

der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestim-mung der Ersatzbewer-ber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Ab-stimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvor-schlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufen-den Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Lan-desebene organisierte Parteien, die die Un-terlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht ha-ben.

Welche Parteien, die auf Landesebene or-ganisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unter-lagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kom-munales am 26.11.2013 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW.2013 S. 499).

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss ent-halten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeich-nung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvor-schläge von Einzelbewer-bern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Be-

werbers/Bewerberin anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem an-

deren Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 9 und 10 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/ eine auf einer Reserveliste aufgestellten/ aufgestellten Bewerber/Bewerberin sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/ Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder

unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 22 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Geldern **sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, Montag den 07. April 2014, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der Wahlleiterin der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, Zimmer 100, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Auf die gleichzeitige Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 19.07.2013 wird hingewiesen.

Geldern, 16.12.2013

Stadt Geldern

Petra Berges
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KE307HX zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096181183 vom 12.11.2013, 00096187459 vom 19.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PSL459 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096181604 vom 12.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN28599 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096185014 vom 19.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CSEX062 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096181698, 00096185820 vom 19.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 9818CPD zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096187491 vom 19.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ED293NP zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096187033 vom 19.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WM4557C zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096188870 vom 20.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CA591BB zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096189257 vom 22.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CRA79SY zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096189591 vom 25.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CB6334R zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096159790 vom 27.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO844NU zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096192088 vom 28.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO209SU zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096192231 vom 28.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 8575HBN zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096189478 vom 25.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen MU7051BK zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096189389 vom 25.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WM4557C zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096190344 vom 26.11.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO305TV zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096193270 vom 03.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO844NU zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096193033 vom 03.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CN552DY zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096193190 vom 03.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ONY9WT8 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096192517 vom 03.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EL505FN zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096195591 vom 09.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 4453CGY zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096195818 vom 09.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN53321 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096195966 vom 09.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DKL9TX2 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096196458 vom 10.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKNSC36 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096201036 vom 10.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DSW5L07 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096196881 vom 16.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU97UH zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096201729 vom 17.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN35702 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096202520 vom 17.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 8143GHL zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096203080 vom 17.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen RZ5048F zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096203691 vom 17.12.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CRA59TF zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096203527 vom 17.12.2013

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 17.12.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Satzung für die Benutzung von stadteigenen Schulräumen und Sporthallen vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 594), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) hat der Rat der Stadt Geldern am 17.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der stadteigenen Schulräume, Sporthallen (Turn- und Gymnastikhallen) sowie deren Einrichtungen. Sie stehen vorrangig für den allgemeinen Schulbetrieb zur Verfügung.
- (2) Die über Abs. 1 hinaus möglichen Nutzungszeiten in den Sporthallen werden vorrangig an Sportvereine, die im Stadtsportverband Geldern organisiert sind, sowie andere örtliche Vereine vergeben.
- (3) Die Schulräume und Sporthallen können darüber hinaus Interessenten für volksbildende, kulturelle, karitative und sportliche Zwecke überlassen werden.
- (4) Veranstaltungen politischer, privater, gewerbsmäßiger bzw. kommerzieller Art werden in den Räumen grundsätzlich nicht zugelassen. Die Aula im Lise-Meitner-Gymnasium kann für gewerbsmäßige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Benutzung ist in der Regel vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich oder per e-mail beim Amt für Jugend, Schule und Sport zu beantragen und bedarf der bei Schulräumen der Genehmigung nach vorheriger Beteiligung der Schulleitung. Bei der Anmeldung sind Veranstalter, Dauer und Art der Veranstaltung zu benennen. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte seitens des Nutzers hergeleitet werden. Für die Sporthallen wird jährlich ein Benutzungsplan aufgestellt und jeweils nach den Sommerferien aktualisiert.

- (6) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung der Schulräume und Sporthallen trifft im Benehmen mit dem Stadtsportverband das Amt für Jugend, Schule und Sport. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, soweit dies erforderlich ist. Der Bürgermeister kann unter Beachtung besonderer städtischer Interessen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

§ 2

Nutzungszeiten

- (1) Außerhalb der Schulzeiten stehen die Schulräume grundsätzlich montags bis donnerstags längstens bis 21:30 Uhr zur Verfügung.
- (2) Die Sporthallen stehen grundsätzlich montags bis freitags bis 16:00 Uhr den Schulen zur Verfügung. Eine anderweitige Nutzung bedarf der vorherigen Beteiligung der Schulleitung.
- (3) Die Sporthallen stehen montags bis freitags von 16:00 Uhr bis grundsätzlich 22:00 Uhr und darüber hinaus an den Wochenenden bis grundsätzlich 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Benutzung während der Ferien sowie der gesetzlichen Feiertage bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport.
- (4) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, die Nutzung der Schulräume und Sporthallen aus besonderem Anlass vorübergehend für alle oder bestimmte Nutzung einzuschränken. Die Nutzungsberechtigten werden in diesem Falle rechtzeitig unterrichtet.

§ 3

Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzung der Schulräume und Sporthallen ist für alle städtischen Schulen und Einrichtungen kostenfrei. Dies gilt auch für alle Veranstaltungen, die von der Stadt Geldern sowie von deren Einrichtungen der Weiterbildung durchgeführt werden.
- (2) Die Benutzung der Schulräume und Sporthallen durch die Sportvereine, die durch den Landessportbund anerkannt

sind und Mitglied des Stadtsportverbandes sind, ist ebenfalls kostenfrei. Dies gilt auch für überörtliche Veranstaltungen, wenn ein örtlicher Sportverein Veranstalter oder Ausrichter ist.

- (3) Die Höhe des Benutzungsentgeltes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Entgelttabelle.
- (4) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die Benutzung beantragt haben. Das Entgelt ist entsprechend der Festlegung in der schriftlichen Genehmigung bei einmaliger Benutzung vor Beginn der Benutzung fällig; bei regelmäßiger Benutzung (Wöchentlich oder Monatlich) legt das Amt für Jugend, Schule und Sport den/die Zahlungstermin/e unter Beachtung des entsprechenden Verwaltungsaufwandes fest. Werden die Schulräume oder Sporthallen nach der Erteilung der schriftlichen Genehmigung aus Gründen, die die Stadt Geldern nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch auf Entrichtung des Entgeltes bestehen.
- (5) Der Bürgermeister kann das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Stadt Geldern geboten erscheint.

§ 4

Besondere Benutzungshinweise

- (1) Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Schulen sowie Sporthallen einschl. der Zugangswege sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Jeder Nutzer hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (2) Das Rauchen in den Schulräumen und Sporthallen ist untersagt.
- (3) Für den Vertrieb von Waren, insbesondere Speisen, Getränke und Genussmittel, gelten die maßgeblichen Bestimmungen des Schulgesetzes. Sie dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden.
- (4) Die Nutzer sind insbesondere bei den Sporthallen dafür verantwortlich, dass die Nutzung nur unter der ständigen Aufsicht eines verantwortlichen volljäh-

rigen und ausgebildeten Übungsleiters erfolgt. Der Übungsleiter hat sich vor der Benutzung der Räume und Geräte davon zu überzeugen, ob diese in Ordnung sind. Er hat etwaige Schäden oder Mängel sofort und die während der Benutzung eingetretenen Schäden beim Verlassen der Hallen dem Hausmeister mitzuteilen.

- (5) Mit dem Nutzer (außer den Schulen) ist ein Vertrag über die eigenverantwortliche Nutzung kommunaler Räume und Sportstätten abzuschließen, der weitere maßgebliche Regelungen zur Nutzung der Schulräume und Sporthallen beinhaltet.
- (6) Fremdes Inventar und Mobiliar darf nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes für Jugend, Schule und Sport in die Schulräume und Sporthallen eingebracht und dort über die tägliche Nutzungszeit hinaus aufbewahrt werden. Für den verkehrssicheren Zustand dieser Gegenstände ist der Nutzer alleine verantwortlich.
- (7) Die Turn- und Gymnastikhallen dürfen nach Ablegen der Straßenschuhe nur barfuß oder mit solchen Turnschuhen betreten werden, die den Boden nicht beeinträchtigen. Die Turngeräte sind zweckentsprechend und schonend zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihre Plätze zu stellen. Böcke, Pfähle und Barren sind dann auf die niedrigste Höhe zu bringen. Die Barren dürfen nicht auf den Rollen stehen und müssen entspannt werden, die Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Turngeräte dürfen ohne Genehmigung des Amtes für Jugend, Schule und Sport nicht aus den Hallen entfernt werden. Bei Ballspielen dürfen nur saubere Bälle benutzt werden. Das Fußballspielen mit Lederbällen über 400 g ist nicht erlaubt.

§ 5

Schadenersatz, Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, für die ihn oder seine verantwortlichen Helfer, Mitglieder oder sonstige Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen und Benutzungsstunden befasst sind, ein Verschulden trifft. Soweit der Benutzer nicht haftet, hat er die Stadt Geldern bei der Verfolgung

von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte, insbesondere Besucher, zu unterstützen. Schäden, die auf normalen Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (2) Ist für die Stadt nicht feststellbar, welcher Benutzer den Schaden verursacht, so haften alle Benutzer, die die Anlagen vor Feststellung des Schadens genutzt haben, als Gesamtschuldner.
- (3) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Benutzer stellt die Stadt Geldern von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner verantwortlichen Helfer, Mitglieder oder sonstigen Personen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume und Sporthallen sowie deren Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Geldern entstehen können.
- (5) Die Vereine bzw. Benutzer haben eine ausreichende Versicherung abzuschließen und nachzuweisen. Der vom Landessportbund NRW e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (6) Im Schadensfall haftet die Stadt bei Personen-, Sach- oder Vermögensschaden nach den gesetzlichen Regelungen nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Schulräume und Sporthallen oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat. Unfälle sind dem Amt für Jugend, Schule und Sport unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Stadt Geldern übernimmt keine Haftung für beschädigte oder in Verlust geratene Fahrzeuge (z.B. Fahrräder, Motorfahrzeuge), Gegenstände, Kleidungsstücke, Bargeld und Wertsachen der Benutzer oder Besucher.

§ 6 Hausrecht

- (1) Dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten, dem Schulleiter oder dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter übt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 und 4 das Hausrecht aus
- (3) Der Schulleiter übt in den Schulräumen und Sporthallen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einzelne Personen von einer Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen. In besonders schweren Fällen ist er berechtigt, die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
- (4) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer, sonst der Hausmeister, das Hausrecht aus.
- (5) Der Bürgermeister ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Hausrecht oder sonstigen Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, die Erlaubnis zur weiteren Benutzung zurückzuziehen. In diesem Fall steht dem Nutzer kein Anspruch gegen die Stadt wegen eines ihm hierdurch entstandenen oder noch entstehenden Schadens zu.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2017 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung von Schulräumen vom 05.08.2003 sowie die Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Turn- und Gymnastikhallen vom 12.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 der Satzung

Das Benutzungsentgelt wird auf der Basis einer Durchschnittsberechnung festgelegt; ergänzend wird anteilig die Heizperiode vom 01.09. bis 30.04. eines jeden Jahres berücksichtigt (Spalte 4 = während der Heizperiode und Spalte 5 = außerhalb der Heizperiode).

I Schulräume einschl. Einrichtung, je angefangene Stunde

1	2	3	4	5
a)	Klassenräume		12,00 €	10,00 €
b)	Sonderräume	Sprachlabor, Werkräume, Küchen o.ä.	15,00 €	12,00 €
c)	Sonstige Räume	Forum FSG, Gemeinschaftsraum AFS, Aula St.-Antonius-Schule Hartefeld, Mensen in den städtischen Schulen	18,00 €	15,00 €

II Aula im Lise-Meitner-Gymnasium, je Nutzungstag

1	2	3	4	5
d)	Vereine	für nichtwirtschaftliche Veranstaltungen, wie z.B. Jubiläen, Konzerte o.ä.	150,00 €	95,00 €
e)	Kommerzielle Veranstalter	Gewerbsmäßig orientierte Veransth., wie z.B. Kabarett, Theater, Konzerte, Modenschauen, Musicals Das Entgelt beträgt 5 % des Netto-Umsatzes aus Eintrittsentgelten, mindestens	800,00 €	750,00 €

III Sporthallen, je angefangene Stunde

1	2	3	4	5
f)	Gymnastikhallen oder Krafttrainingsraum		16,00 €	14,00 €
g)	Einfachturnhallen, Turnhalle Geschwister-Scholl-Schule, große Turnhalle der Anne-Frank-Schule		19,00 €	17,00 €
h)	Turnhalle am Bollwerk Wird ein Eintritt durch den Veranstalter erhoben, so beträgt das Entgelt 10 % des Netto-Umsatzes aus Eintrittsentgelten, mindestens jedoch der Betrag für eine angefangene Stunde			
	1/3 der Sporthalle		19,00 €	17,00 €
	2/3 der Sporthalle		38,00 €	34,00 €
	Ganze Sporthalle		57,00 €	51,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2013

Janssen
Bürgermeister